



Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 04. März 2015

Ergänzung zur

Stellungnahme von Transparency International Deutschland zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234

Bedingt durch den Änderungsantrag 18/3953 vom 27.01.2015 der Piratenpartei möchte Transparency die schriftliche Stellungnahme wie folgt ergänzen:

- Das Land sollte bei allen Kreditinstituten ab einer Beteiligung von 25% der öffentlichen Hand Schleswig-Holsteins auf eine Offenlegung der entsprechenden Gehälter hinwirken. Wettbewerbsnachteile bei Stellenbesetzungen sind in anderen Bundesländern, die Bezüge veröffentlichen, nicht bekannt geworden.
- Transparency ist für eine Einbeziehung der Kammern und ihrer Versorgungswerke in die Veröffentlichungspflicht. Für sie gilt nicht nur die Pflichtmitgliedschaft, vielmehr haben Industrie- und Handelskammern das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden eines Bezirks zu wahren, durch Gutachten und Berichte sind Behörden zu unterstützen und zu beraten. Sie haben eine gesetzlich fixierte öffentliche Aufgabe, die über das normale Verbandsinteressen deutlich hinausgeht.
- Bei Zuwendungsempfängern sollte die Schwelle von 50% auf die Zuwendungsgröße von 25% gesenkt werden. Bei Beteiligungen sieht der Gesetzentwurf eine Schwelle von 25% vor und auch im Aktienrecht sind 25% eine relevante Größenordnung für Minderheitsbeteiligungen. Wir glauben, dass das auch eine relevante Schwelle bei Zuwendungsempfängern ist.
- Im Gesetz sollte der Zwang zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht auch bei **Vertragsverlängerungen** gelten. Vertragsverlängerungen sind nicht zwangsläufig Neuverträgen gleichzusetzen.
Eine wirkliche Ungleichbehandlung durch das „hinwirken“ auf eine

Veröffentlichung befürchten wir nicht.

Erstens geben Veröffentlichungen zumindest eine übertragbare Größenordnung an

und zweitens zeigt die Erfahrung, dass in der Regel auch die Verträge offengelegt wurden, die auf Altverträgen beruhten. Die Beteiligten haben Solidarität bewiesen mit denen, deren Vergütungen sofort offengelegt wurden. Zeitliche Verzögerungen sind hinnehmbar.

- Eine einheitliche Veröffentlichungsplattform im Internet auf Landesebene wäre wünschenswert und für viele Kommunen sicher hilfreich, da sie damit ohne technischen Aufwand ihren Verpflichtungen nachkommen könnten. Die Pflicht zu einem Vergütungsbericht, der in zu veröffentlichen Geschäftsberichten oder Beteiligungsberichten zu integrieren ist, sollte bestehen bleiben.

Zum Änderungsantrag der CDU 18/2234 vom 13.01.2015.

Die CDU empfiehlt die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfes ganz zu streichen. Durch die Herausnahme von Kommunen, Sparkassen und Zuwendungsempfänger aus dem Gesetz würde das Artikelgesetz gewissermaßen entkernt und zu einer fast leeren Hülle degradiert, das den Namen nicht mehr verdient. Wirkliches Vertrauen ließe sich so nicht gewinnen.

Besonders bei Kommunen auf eine freiwillig eingeführte Transparenz zu setzen, ist nicht zielführend, wie eine Reihe von Beispielen belegen. Gerade in Kommunen, die oft zwangsläufig eine große persönliche Nähe bedingen – von Geschäftsführern und Aufsichtsräten – ist die Wahrscheinlichkeit mehr Transparenz durchsetzen zu wollen eher unwahrscheinlich, zumal die Personen in den Aufsichtsräten oft auch einflussreiche Positionen in den kommunalen Parlamenten innehaben. Transparency empfiehlt deshalb eine gesetzliche Regelung.

gez.

Jochen Bäumel, Mitglied der Arbeitsgruppe Politik